

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch Katastrophen wie Schneebruch, Sturmtief, Insektenfraß oder Pilzbefall entstehen in der Forstwirtschaft große Schäden an den Waldbeständen. Neben diesen naturgegebenen Schäden treten in jüngster Zeit ständig zunehmende Waldschäden aufgrund von Immissionen auf, die einen bedeutenden Schadholzanfall befürchten lassen. Schadholz wird im Wald rasch entwertet und zwingt so die Forstbetriebe zu umgehender Aufarbeitung und Vermarktung ohne Rücksicht auf die Nachfrage. Das Ungleichgewicht auf dem Holzmarkt aufgrund eines massenhaften Schadholzangebots bewirkt sofortigen Preisverfall bei den betroffenen Holzarten und -sorten. Bei gleichbleibender oder gar rückläufiger Nachfrage führen schon regional begrenzte Zwangsanfälle von Schadholz sehr rasch zu überregionalen, bedeutsamen Marktstörungen. Zu den Vermögensschäden bei den durch die Katastrophe direkt geschädigten Waldbesitzern kommen dadurch schwerwiegende Verluste bei der Vermarktung des Holzes auch bei den Forstbetrieben, die durch die Kalamität nicht unmittelbar betroffen sind.

Die Störung des Marktgleichgewichts hat Folgewirkungen auch auf die Holzverbraucher in Gewerbe und Industrie, deren Lagerbestände durch den unkalkulierbaren Preisrückgang entwertet werden.

Zur Minderung dieser negativen wirtschaftlichen Folgen hoher Schadholzmengen im Wald entstand 1969 das Forstschäden-Ausgleichsgesetz. Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung bei schwerwiegenden, genau festgelegten Störungen des Rohholzmarktes durch besondere Naturereignisse zum Erlaß einer Rechtsverordnung, die den ordentlichen Holzeinschlag und bestimmte Holzimporte beschränkt.

Die Schneebruchkatastrophe 1981/82 in Süddeutschland hat jedoch gezeigt, daß die bisherigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere die zu hohen Schwellenwerte in § 1 Abs. 2, die Erfüllung seiner Aufgabe der Marktstabilisierung stark behindern.

B. Lösung

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz ist so zu ändern, daß nach Eintritt von Schäden an den Waldbeständen das Marktgleichgewicht für Rohholz möglichst rasch wiedergewonnen werden kann. In die gesetzlichen Regelungen sind auch immissionsbedingte Zwangsnutzungen einzubeziehen. Durch die Herabsetzung der Mindesthöhe der voraussichtlichen Katastrophennutzung soll künftig eine bessere Reaktionsmöglichkeit auf die jeweilige Marktlage erreicht werden.

Die Verordnung soll zudem Einschränkungen nicht nur für ganze Holzartengruppen, sondern auch für einzelne Holzsorten ermöglichen. Damit soll mit geringeren Mitteln der augenblicklichen Nachfragesituation auf dem Holzmarkt besser Rechnung getragen werden können. Schließlich sollten zur besseren Wirksamkeit von Importbeschränkungen auch die Bezüge aus der DDR in die gesetzliche Kontrolle einbezogen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten fallen durch die Gesetzesänderung nicht an.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 740 01 — Fo 18/84

Bonn, den 3. Mai 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines besonderen Naturereignisses, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder infolge von Immissionen oder infolge mehrerer solcher Einwirkungen erforderlich werden (Kalamitätsnutzungen). Nutzungen, die durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang oder bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben veranlaßt werden, sind von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „30 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“ und die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „das Ereignis eingetreten ist“ durch die Worte „die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „80 vom Hundert“ durch die Worte „70 vom Hundert“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a
Erweiterter Anwendungsbereich

Wenn zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1 geschützten Belange Einfuhrbeschränkungen nach § 2 festgesetzt werden, sind auch Lieferungen von Holz und Holzserzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik nach den Vorschriften der Interzonenhandelsverordnung zu beschränken. Ist eine solche Beschränkung erfolgt, findet § 14 der Interzonenhandelsverordnung Anwendung.“

4. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8
Erleichterungen für die Beförderung von Holz

Für die Beförderung von Holz, Holzhalbwaren und Halbstoffen aus Holz der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Zolltarifnummern während der Dauer einer Einschlags- oder Einfuhrbeschränkung nach § 1 oder § 2 können

1. die Unternehmer im Güterkraftverkehr ohne Bindung an die aufgrund des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) erlassenen Tarife mit dem Absender oder Empfänger Entgelte schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen). Der Unternehmer hat die Sonderabmachung unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mitzuteilen. Ist der Markt für die Beförderung durch die Sonderabmachung in bestimmten Verkehrsverbindungen gestört, so kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in diesen Fällen der Abschluß von Sonderabmachungen seiner vorherigen Genehmigung bedarf;
2. die Eisenbahnen ohne Bindung an die Tarife mit dem Absender oder Empfänger Entgelte schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen), wenn
 - a) der Wettbewerb eine Sonderabmachung erfordert,
 - b) die Sonderabmachung geeignet ist, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahnen zu erhalten oder zu verbessern;
3. die Binnenschiffahrtsunternehmen ohne Bindung an die aufgrund des Gesetzes über

den gewerblichen Binnenschiffsverkehr, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822), gebildeten Entgelte mit dem Absender oder Empfänger Entgelte schriftlich vereinbaren,

sofern die Beförderung in einem von der Katastrophität im Sinne des § 1 Abs. 1 betroffenen Bundesland beginnt.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auskunftspflichtigen“ die Worte „während der Geschäfts- und Betriebszeiten“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Grundsätzlich besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein freier Holzmarkt. Im Gegensatz zu weiten Bereichen der Urproduktion, wie Landwirtschaft oder Kohlebergbau, stellt sich die deutsche Forstwirtschaft der Konkurrenz auf dem internationalen Rohholzmarkt. In Ausnahmesituationen können aber durch die besonderen Umstände forstlicher Produktion staatliche Maßnahmen zur Erhaltung des Gleichgewichts auf dem inländischen Holzmarkt notwendig werden.

Die Erzeugung von Holz im Wald läuft sehr langfristig ab. Die Anpassung des Holzeinschlags sowohl an die Nachfrage als auch an die dauernde Leistungsfähigkeit des Waldes stellt die Forstwirtschaft vor schwierige Aufgaben.

Der Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Holzmarkt wird zusätzlich immer wieder durch katastrophenbedingte Schadholzanfälle nachhaltig gestört. Eine besonders schwierige Situation für die Forstwirtschaft entsteht dann, wenn Katastrophen zu einem Überangebot von Holz zu Zeiten führen, in denen der Holzmarkt eigentlich eine Zurückhaltung des Angebots verlangt. Dieses Zusammentreffen verursacht schwerwiegende Marktstörungen. Genau diese Entwicklung ist nach den Schneebruchschäden im Winter 1981/82 abgelaufen. Starke Preiseinbrüche haben erhebliche Einbußen bei den Forstbetrieben verursacht.

Preisschwankungen, die über das normale Maß hinausgehen, verunsichern auch die Folgemärkte und beeinträchtigen die holzbearbeitenden und die holzverarbeitenden Betriebe.

Ein Ausgleich der negativen Folgen kalamitätsbedingter Marktstörungen kann nur durch rechtzeitige Einschränkung des Normaleinschlags und durch Zurückhaltung bei den mit dem Schadholz konkurrierenden Holzimporten erreicht werden. Die Schneebruchkatastrophe des Winters 1981/82 hat jedoch gezeigt, daß das geltende Forstschäden-Ausgleichsgesetz zur Bewältigung katastrophaler Schadholzanfälle in den Wäldern nicht ausreichend ist.

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz trat am 29. August 1969 in Kraft. Es verfolgt das Ziel, durch staatliche Maßnahmen katastrophenbedingte, schwerwiegende Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen abzumildern.

Schadholzanfälle in marktbeeinflussender Höhe hatten bisher ihre Ursache nur in besonderen Naturereignissen, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall und Insektenfraß. Das Baumsterben durch die Einwirkung von Luftverunreinigungen könnte nunmehr dazu

zwingen, auf längere Zeit das Angebot nicht an der Nachfrage, sondern an den umfangreichen Waldschäden auszurichten. Aus diesem Grund soll ausdrücklich bestimmt werden, daß Schäden durch Immissionen ursächlich für Störungen des Rohholzmarktes sein können, die die Anwendung des Gesetzes rechtfertigen.

Derzeit kann das Gesetz nur angewendet werden, wenn mindestens 10 Mio. fm Kalamitätsnutzung, bezogen auf das ganze Bundesgebiet, anfallen. Erhebliche überregionale Marktstörungen können aber bereits durch deutlich geringere Kalamitätsnutzungen oder durch zeitliches Zusammentreffen mehrerer Schadensereignisse geringeren Umfangs ausgelöst werden. Das Risiko erheblicher überregionaler Marktstörungen wird durch die zusätzlich und verstärkt auftretenden Immissionsschäden erhöht. Der Nachweis des vollen Schadensausmaßes ist zeitaufwendig und vielfach erst während der Aufarbeitung des Holzes möglich. Die bisherige Regelung ermöglichte deshalb nicht, stets rechtzeitige und wirksame Maßnahmen zur Marktstabilisierung zu treffen und wird dem Gesetzeszweck nicht gerecht.

Das Ausmaß einer Marktstörung hängt zudem nicht nur von der Höhe des Schadholzanfalles insgesamt ab. Wichtiger sind die räumliche Verteilung und die Sortengliederung, zusammen mit der Höhe des Angebots im benachbarten Ausland. Besondere Bedeutung hat auch die Nachfragesituation im In- und Ausland zum Zeitpunkt der Katastrophe. Hohe Schadholzanfälle, die gleichmäßig auf das ganze Bundesgebiet und die Holzsorten verteilt in Jahren normaler Nachfrage anfallen, verkraftet der Markt relativ mühelos. Ein regional konzentrierter Anfall von Schwachholz in Zeiten einer allgemeinen Konjunkturkrise ist dagegen nicht absetzbar und führt zu beträchtlichem Preisverfall mit überregionaler Auswirkung.

Die Herabsetzung der Mindestmenge der voraussichtlichen Kalamitätsnutzung bedeutet kein Abgehen vom Grundsatz, daß der Holzmarkt von staatlicher Reglementierung möglichst freigehalten werden soll. Es ist in Zukunft nicht mit einer häufigeren Anwendung des Gesetzes zu rechnen. Das einvernehmliche Zusammenwirken der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und die für das Zustandekommen der Verordnung notwendige Zustimmung des Bundesrates schaffen die Sicherheit, daß nur bei schwerwiegenden Marktstörungen auf Grund eines Schadholzüberangebots eingegriffen wird. Allerdings soll im Bedarfsfall flexibler und vor allem rascher als bisher vom gesetzlichen Instrumentarium Gebrauch gemacht werden können. Dies ist erforderlich, wenn die ergriffenen Maßnahmen eine spürbare Entlastung des Holzmarkts bedeuten sollen.

B. Besonderer Teil**Artikel 1***Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift)*

Die Gesetzesüberschrift ist an den erweiterten und nicht mehr nur an Naturereignisse gebundenen Anwendungsbereich anzupassen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1)

§ 1 Abs. 1 legt die Voraussetzungen für eine Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags fest. Im Gegensatz zum bisherigen Recht soll die Anordnung von Beschränkungen des Holzeinschlags nicht nur für Holzartengruppen, sondern auch für Holzsorten möglich werden. Diese zusätzliche Differenzierung ist sinnvoll, um beispielsweise bei einem durch Schneebruch hervorgerufenen Überangebot der Holzsorte Fichtenschwachholz nicht durch Einschlagsbeschränkungen bei der Holzartengruppe Fichte insgesamt die Verfügbarkeit von Fichtenstammholz für die Sägeindustrie zu verringern. Die notwendige Marktentlastung kann dann bereits durch Einschlagsbeschränkungen bei Fichtenschwachholz erreicht werden. Die Änderung soll die Flexibilität beim Erlass einer Verordnung auf Grund des Gesetzes erhöhen. Die marktstabilisierende Wirkung würde größer, bei insgesamt geringerem Umfang des Eingriffs.

Die Auswirkungen des Baumsterbens auf den Holzmarkt sind derzeit noch nicht absehbar. Bei einem großflächigen Absterben von Waldbeständen zwingt die drohende Entwertung des Holzes zu raschem Einschlag. In einem solchen Fall käme es zu einer Holzschwemme über Jahre hinweg, die der Markt keinesfalls verkraften könnte. Totaler Preisverfall mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Forstwirtschaft, aber auch auf die Holzwirtschaft würde sicher eintreten. Diesen Folgen von Waldschäden sollte durch rasche und flexible Anwendung des Gesetzes vorgebeugt werden können. Schäden durch Immissionen sind daher im Entwurf ausdrücklich mit als Grund für den Erlass einer Verordnung auf Grund des Gesetzes aufgenommen. Wenn längere Zeit das Angebot nicht an der Nachfrage, sondern am Fortschritt der Waldschäden ausgerichtet werden muß, sind Schutzmaßnahmen zugunsten der heimischen Forstwirtschaft unbedingt notwendig.

Schäden infolge besonderer Naturereignisse oder infolge von Immissionen sind in aller Regel mit Sekundärschäden (z. B. Pilz- und Insektenbefall) verbunden, wodurch die den Holzmarkt störende außerordentliche Holznutzung oft erheblich erhöht wird. Vielfach treten mehrere Schadensereignisse gleichzeitig auf. Das Ausmaß der Marktstörungen wird durch die Gesamtmenge der außerordentlichen Holznutzung beeinflusst, jedoch nicht durch die Einzelanteile der die Nutzung auslösenden Einwirkungen. Es sollte deshalb klargestellt werden, daß die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Marktstörungen vom Gesamtum-

fang der Kalamitätsnutzungen und nicht von den einzelnen Ursachen und deren Nachweis abhängen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist nach geltendem Recht der Anfall einer Kalamitätsnutzung von mindestens 10 Mio. fm bezogen auf das Bundesgebiet. Das Ausmaß der Marktstörung hängt aber auch von der räumlichen Verteilung der Zwangsnutzungen ab. Zudem sind die konjunkturbedingten Nachfrageverhältnisse im In- und Ausland zum Zeitpunkt der Kalamität von großer Bedeutung für die Bewältigung des Holzanfalles.

Durch die Herabsetzung der Schwellenwerte von 30 auf 20 vom Hundert bzw. 50 auf 30 vom Hundert wird erreicht, daß künftig schneller und flexibler als bisher auf Marktstörungen reagiert werden kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3)

Da der Zeitraum des Beginns der Anwendung bei Kalamitätsnutzungen infolge von Immissionen nicht auf ein zeitlich genau fixierbares Ereignis bezogen werden kann, ist darauf abzustellen, wann die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (§ 1 Abs. 4)

Die Herabsetzung der höchstzulässigen Einschlagsbeschränkung von bisher maximal 80 vom Hundert des Nutzungssatzes auf maximal 70 vom Hundert ist erforderlich, weil andernfalls eine wirksame Einschlagsbeschränkung allein durch die regelmäßig anfallenden zufälligen Nutzungen, die im langjährigen Mittel um 20 vom Hundert schwanken, unterlaufen werden könnte.

Zu Artikel I Nr. 3 (§ 2 a Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Grundlage für Beschränkungen der Lieferungen aus der DDR ist die Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (BGBl. I S. 463). Sie unterwirft den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik der Genehmigungspflicht. Allgemeine Bezugsgenehmigungen waren seit 1968 möglich (Änderung der Interzonenhandelsverordnung vom 22. Mai 1968, BAnz Nr. 97 vom 25. Mai 1968) und für Holz erteilt. Seit dem 21. April 1963 wurde mit der Zehnten Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 3 (B) zur Interzonenhandelsverordnung (BAnz Nr. 78 vom 26. April 1983) die Einzelgenehmigungspflicht wieder eingeführt.

Der neu eingeführte § 2 a soll sicherstellen, daß im Falle schwerwiegender Störungen des Rohholzmarktes, die zur Festsetzung von Importbeschränkungen nach § 2 führen, künftig auch Lieferungen von Holz und Holzserzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe aus der DDR eingeschränkt werden. Er

schließt somit eine z. Z. bestehende Gesetzeslücke. Gerade die letzte Schneebruchkatastrophe hat wieder gezeigt, daß die Lieferanten aus der DDR sich nicht marktgerecht verhalten. Ihre Liefermengen wurden trotz der Marktschwäche zum Schaden vieler bundesdeutscher Forst- und Holzbetriebe stark ausgeweitet. Die geltende Regelung schafft der DDR weitgehenden Freiraum. Sie wird nicht durch Einschlagsbeschränkungen im Inland betroffen, unterliegt im innerdeutschen Handel aber auch keiner Importbeschränkung nach § 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes. Ohne Einbeziehung von Lieferungen aus der DDR ist das Gesetz stets nur bedingt wirksam. Es ist auch durchaus vorstellbar, daß andere Staatshandelsländer via DDR auf dem heimischen Markt auftreten. Die Bezüge aus der DDR sollten daher bei bestehenden Einfuhrbeschränkungen nach § 2 ebenfalls begrenzt werden.

Der § 2a, mit dem die Verpflichtung zur Beschränkung von Einfuhren im Katastrophenfall auf die Bezüge aus der DDR ausgedehnt wird, verweist auf die vorhandenen Vorschriften der Interzonenhandelsverordnung. Damit findet § 14 dieser Verordnung ohnehin Anwendung. Der letzte Satz des § 2 a hat soweit nur deklaratorischen Charakter. Zur Klarstellung der strafrechtlichen Situation wird er als wichtig empfunden.

Zu Nummer 4 (§§ 5 und 6)

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 sind gegenstandslos, da die Vermögensabgabe seit dem 31. März 1979 ausgelaufen ist.

Zu Nummer 5 (§ 8)

§ 8 in der bisherigen Fassung ist wegen Änderung des Besteuerungsverfahrens des Straßengüterverkehrs gegenstandslos.

Im Falle eines kalamitätsbedingten Überangebotes sind aber Transportvergünstigungen erforderlich, um den überregionalen Absatz des transportkostenempfindlichen Rohstoffes Holz zu erleichtern. Durch Zulassung von Sonderabmachungen wird erreicht, daß gegenüber den tariflich festgesetzten Entgelten günstigere Frachtpreise vereinbart werden können.

Deshalb sollte eine entsprechende Regelung in einem neuen § 8 vorgesehen werden.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung berücksichtigt die zwischenzeitliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Artikels 13 Abs. 3 GG bei Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (BVerfGE 32, 75 f.).

Zu Nummer 7 (§ 11)

Die Umwandlung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 in eine Bußgeldblankettnorm trägt unter Berücksichtigung des erweiterten Anwendungsbereichs von Einschlagsbeschränkungen nach dem Entwurf dem Bestimmtheitsgebot besser Rechnung.

Mit der Herausnahme der Worte „nicht rechtzeitig“ aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird der Bußgeldtatbestand der Gebotsnorm des § 9 Abs. 1 angepaßt.

Die Differenzierung beim Bußgeldrahmen (§ 11 Abs. 2) trägt dem unterschiedlichen Gewicht der zu ahndenden Verstöße Rechnung.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Durch mehrfache Änderungen ist das Gesetz inzwischen unübersichtlich geworden. Da es zudem zahlreiche rechtlich nicht geschulte Waldbesitzer betrifft, sollte die Neubekanntmachung es wieder übersichtlich gestalten.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 soll das Inkrafttreten regeln. Da noch nicht abzusehen ist, wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist der Inkrafttretenstermin später einzusetzen.

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Gesetzesinitiative des Bundesrates. Um allerdings den noch nicht überschaubaren Auswirkungen der neuartigen Waldschäden auf dem Holzmarkt wirkungsvoll begegnen zu können, reicht das Instrumentarium des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auch in der vorgeschlagenen geänderten Fassung möglicherweise allein nicht aus. Je nach Ausmaß der Schäden kann es nur in begrenztem Umfang zur Stabilisierung der durch diese Waldschäden unter Umständen längerfristig gestörten Rohholzmärkte beitragen.

Das Gesetz von 1969 sah vor, die den Forstbetrieben auferlegten Beschränkungen möglichst durch steuerliche Erleichterungen auszugleichen; ein Teil dieser Regelungen ist inzwischen außer Kraft getreten, weil die entsprechenden Belastungen entfallen sind. Der Gesetzentwurf des Bundesrates verschärft die Eingriffsmöglichkeiten, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die erweiterten Eingriffsmöglichkeiten durch eine entsprechende Verbesserung der steuerfreien Rücklage (§ 3 Abs. 1) ausgeglichen werden müßten. Ferner sollte die bisherige unterschiedliche Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds für die Ergänzung der durch die Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse einerseits und die Maßnahmen der Schadensvorbeugung und Schadensbewältigung andererseits aufgegeben werden. Auch sollte der Katalog der Maßnahmen entsprechend den sachlichen Erfordernissen um die Pflege wiederaufgeforsteter Schadensflächen sowie um die Lagerung und Konservierung von Holz erweitert werden und bei den vorbeugenden und akuten Forstschutzmaßnahmen die Voraussetzung einer behördlichen Anordnung entfallen (§ 3 Abs. 3). Im übrigen sollte nach Ansicht der Bundesregierung Forstwirten ein Aktivierungswahlrecht für eingeschlagenes und aufgearbeitetes Kalamitätsholz eingeräumt werden.

Über die steuerlichen Regelungen hinausgehende finanzielle Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder werden wie bisher durch dieses Gesetz nicht geregelt; sie richten sich nach den Erfordernissen, der verfassungsmäßigen Zuständigkeit sowie nach den haushaltsmäßigen Möglichkeiten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines oder mehrerer besonderer Schadensereignisse, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder sonstige Schädigungen auch unbekannter Ursache (Kalamitätsnutzungen), erforderlich werden.“

Begründung

Die Änderung stellt sicher, daß das Gesetz auch auf die neuartigen Waldschäden, deren Verursachung noch nicht völlig geklärt ist, angewendet werden kann. Im übrigen dient die Änderung der redaktionellen Klarstellung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 25 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 40 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes erreicht.“

Begründung

Im Hinblick darauf, daß nunmehr bei der Feststellung einer erheblichen und überregionalen Störung des Rohholzmarktes mehrere Schadensereignisse berücksichtigt werden können, ist die vorgeschlagene Absenkung der Richtmengen zu weitgehend. Ferner erfolgt eine Klarstellung, daß die Richtmengen sich entsprechend der bisherigen Staatspraxis auf das ungekürzte Einschlagsprogramm des Bundesgebietes beziehen.

Bei der Entscheidung über eine Einschlagsbeschränkung ist insbesondere auch zu prüfen, ob partiell Marktverengungen quantitativer, qualitativer und sortenmäßiger Art eintreten können. In diesem Fall ist die Einschlagsbeschränkung als Ausnahmeregelung entsprechend zu differenzieren. Eine Einschlagsbeschränkung ist während ihrer Anwendungsdauer laufend auf ihre marktmäßigen Auswirkungen hin zu beobachten. Sie ist beim Auftreten von Entwicklungen der vorgenannten Art durch entsprechende Maßnahmen anzupassen; ggf. ist die Einschlagsbeschränkung aufzuheben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 1 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gesamteinschlag eines Forstbetriebes darf durch eine Einschlagsbeschränkung nach Absatz 1 höchstens auf 70 vom Hundert des Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) beschränkt werden.“

Begründung

Es wird zusätzlich klargestellt, daß entsprechend der bisherigen Staatspraxis die Regelung in Absatz 4 sich auf den gesamten Holzeinschlag eines Forstbetriebes, d. h. auch auf die Kalamitätsnutzungen, bezieht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Anders als der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland unterliegt der innerdeutsche Handel einem generellen Geschäfts- und Verbringungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Neufassung) — Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs — vom 19. September 1949 (BANz Nr. 2 vom 27. September 1949). Einer weiteren Ermächtigung zur Beschränkung von Bezügen aus der DDR bedarf es daher nicht. Vielmehr würde eine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage z. B. im Forstschäden-Ausgleichsgesetz die geltenden Rechtsgrundlagen bei Beschränkungen anderer Erzeugnisse, für die keine spezielle Eingriffsgrundlage besteht, in Frage stellen.

Auf der Grundlage des o. g. Gesetzes ist der innerdeutsche Handel umfassend und abschlie-

ßend geregelt. Das hierauf aufbauende Folge-recht kann wirtschaftspolitischen Erfordernissen rasch und effektiv angepaßt werden. Rechtsakte der EG finden gemäß „Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen“ zum EWG-Vertrag auf den Wirtschaftsverkehr mit der DDR keine Anwendung.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes geschützten Belange alle Möglichkeiten nutzen, um von den DDR-Bezügen ausgehende Schädigungen des hiesigen Holzmarktes zu verhindern. Z. B. ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, aufgrund der Interzonenhandelsverordnung und der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung Bezüge von DDR-Erzeugnissen mengenmäßig zu begrenzen oder sogar ganz zu unterbinden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§§ 5 und 6)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten und das Tarifynstrumentarium reichen aus, um den Versndern von Holz günstige Transportbedingungen und -preise anzubieten.

Der Bundesminister für Verkehr wird sich im Falle einer Einschlags- oder Einfuhrbeschränkung nach § 1 oder § 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes dafür einsetzen, daß kurzfristig von der Deutschen Bundesbahn Ausnahmetarife zur Verfügung gestellt sowie von den für die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraft- und Binnenschiffsverkehr zuständigen Gremien entsprechende Beschlüsse gefaßt werden. Soweit sich Kapazitätsengpässe bei Holztransportfahrzeugen ergeben, geht die Bundesregierung davon aus, daß die Länder in geeigneter Weise, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen des § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes, für Abhilfe sorgen.

Sofern es aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich sein sollte, wird der Bundesminister für Verkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechende Ausnahmetarife selbst festsetzen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, § 9 zusätzlich wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift wird das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Durchführungsvorschriften“ ersetzt.

- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

Begründung

§ 9 Abs. 1 enthält eine neue allgemeine Überwachungsvorschrift. Die Einfügung einer derartigen Bestimmung ist rechtssystematisch im Hinblick auf die Einzelregelungen des Gesetzes zweckmäßig und entspricht im übrigen den Regelungen in anderen Gesetzen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, in Absatz 1 Nr. 2 die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ sowie die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Änderungsvorschlag unter Nummer 9 zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9).

11. Zu Artikel 2 bis 4

Den Vorschlägen wird mit der Maßgabe zugestimmt, die Überschriften und in Artikel 2 die Worte „mit neuer Paragraphenfolge“ zu streichen.

Begründung

Die Überschriften sollen wie bei Artikel 1 entfallen. Eine Änderung der Paragraphennummerierung bei der Neufassung erscheint nicht erforderlich.

III. Zusätzliche Änderungsvorschläge

1. Zu § 2 (Beschränkung der Holzeinfuhr)

§ 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Beschränkung der Holzeinfuhr

Die Einfuhr von Holz und Holzserzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe kann, soweit es

mit dem Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbar ist, aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes auch zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1 geschützten Belange beschränkt werden, wenn der Erfolg einer Einschlagsbeschränkung ohne die Einfuhrbeschränkung erheblich gefährdet würde und eine solche Gefährdung im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß oder wenn nach einem bundesweiten Großschaden eine Einschlagsbeschränkung angesichts der Schwere der Störung auf dem Rohholzmarkt wirkungslos wäre.“

Begründung

§ 2 ist an die Rechtslage anzupassen. Danach kann die Einfuhr von Holz und Holzserzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe grundsätzlich nur durch EG-Rechtsakte beschränkt werden, deren Durchführung auf der Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes erfolgt.

Die Bindung der Einfuhrbeschränkung an die in § 2 genannten Voraussetzungen entspricht den handelspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung. Im Falle einer außergewöhnlichen Großkalamität im gesamten Bundesgebiet kann bereits bundesweit der ordentliche Holzeinschlag zwangsläufig so erheblich zurückgenommen sein, daß der Kalamität mit einer verordneten Einschlagsbeschränkung nicht mehr wirksam begegnet werden kann. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen des EWG-Vertrages vorliegen, kann dann eine Einfuhrbeschränkung auch ohne eine Einschlagsbeschränkung erfolgen.

Im übrigen bleiben andere handelspolitische Maßnahmen gegenüber externen Einwirkungen [z. B. Antidumpingmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 288/82 und Nr. 1765/82] von der Regelung des § 2 unberührt.

2. Zu § 7 (Übervorräte bei der Holzwirtschaft)

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und 48.09 des Zollltarifs“ durch die Worte „und 44.11 des Zollltarifs“ ersetzt.

Begründung

Anpassung an den geltenden Zollltarif.

